

Liebe Leserinnen und Leser,



der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Ende Juni entschieden, dass auch in Deutschland ein Grundstückseigentümer nicht mehr gegen seine ethischen Überzeugungen zur **Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft** gezwungen werden kann. Die Richter befanden, dass die Verpflichtung, die Jagd auf eigenen Flächen dulden zu müssen, ihm eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt. Auch in nicht primär jagdlich orientierten Medien geisterte die Vision eines generellen Jagdverbots durch die Schlagzeilen, selbst DIE ZEIT titelte: „Blattschuss für die Jägerlobby“

Auch wenn die Urteilsbegründung aus Straßburg noch nicht detailliert vorliegt und nicht absehbar ist, welche Schlüsse die zuständigen Ministerien in Bund und Ländern ziehen und wie die konkrete Umsetzung in deutsches Recht formuliert werden wird, ist doch die Unsicherheit über die Folgen beträchtlich.

Grundsätzlich sind die berechtigten Eigentums- und Nutzungsinteressen bzw. -rechte gegeneinander abzuwägen sowie auch das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer naturnahen Waldentwicklung und Verhinderung unzumutbarer Schäden in der Landwirtschaft. Doch von der herkömmlichen Jagd wird diese ureigenste, zentrale Aufgabe bisher bei weitem nicht erfüllt, die aktuelle Blockadehaltung gegenüber jeglicher erleichternden Gesetzesänderung lässt auch nicht auf Besserung schließen. .

Das Urteil muss weiterer Anstoß zu **Änderungen der Jagdgesetze**, der Praxis und der Motivation sein, um diese Ziele endlich auch auf großer Fläche zu erreichen. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Entscheidung sind auch von der Reaktion der Grundeigentümer und der Bedeutung von Pachtschilling und Wildschadensersatz abhängig. Es muss nicht zwangsläufig zu einem unübersehbaren Flickenteppich bejagbarer und nicht bejagbarer Grundstücke kommen. Berechtigter Kritik an der Jagd wirkt der ÖJV seit langem durch die Definition, Förderung und Praktizierung einer sinnvollen, effektiven und gesellschaftlich akzeptablen Jagdausübung entgegen.

Doch wenn es zu Einschränkungen der Bejagbarkeit und damit möglicherweise der Rechte angrenzender Grundeigentümer kommen sollte, müssten erst recht seitens des Gesetzgebers endlich alle Möglichkeiten zur Abschusserleichterung für Schalenwild ausgeschöpft werden, wie Synchronisierung der Jagdzeiten, Verzicht auf überholte Selektionskriterien, Abschaffung von Zwangshegegemeinschaften ohne Eigentümereinfluss oder sanktionsfreie Überfüllung von Abschussplänen.

Auch der NABU (s. S. 25) folgert: „In Konsequenz der Straßburger Entscheidung zu prüfen ist überdies, ob nicht beispielsweise ein Waldeigentümer auch eine intensivere Schalenwildbejagung in seinem Wald verlangen könnte, wenn der (im Abschussplan für den gesamten Jagdbereich festgesetzte) Abschuss nicht zur erforderlichen Verminderung von Verbiss- und Schälschäden auf seinem Eigentum ausreichen sollte. Denn die vom EGMR vorgenommene stärkere Gewichtung des Eigentumsrechts gegenüber den jagdlichen Interessen Anderer muss sich nicht ausschließlich auf eine Beschränkung der Jagd beziehen.“ Ersteres hat der bayrische Waldbesitzer Georg Hinterstoßner in langwierigen Prozessen erstritten, die ÖKOJAGD berichtete darüber mehrfach.

Im Rahmen eines, auch durch das EGMR-Urteil und die endlich angepackten Jagdgesetzänderungen in verschiedenen Bundesländern, wieder offensichtlichen Rechtfertigungsbedarfs der Jagd kommt von der traditionellen Jägerschaft auch immer wieder das Argument, dass Jagd und Naturschutz untrennbar verbunden, ja quasi identisch seien. Davon kann schon angesichts auch ökologisch relevanter, die walddtypische Artenvielfalt von Flora und Fauna massiv beeinträchtigender überhöhter Schalenwildbestände nicht die Rede sein.

Dem widerspricht genauso die Tatsache, dass die Anwesenheit von Luchsen, möglicherweise auch Wölfen, zu einer Pachtpreisminderung führen kann oder sollte, wie das teilweise in der Schweiz schon der Fall ist. Die Anwesenheit und Beobachtungsmöglichkeit solch faszinierender großer Beutegreifer sollte bei einem wirklichen Naturinteresse und ökologischem Verständnis doch eher zu einer Pachtpreiserhöhung führen. Der Durchschnittspächter ist aber nach wie vor in erster Linie an hohen, leicht bejagbaren Schalenwildbeständen interessiert, die ihm Nachschub für seine Trophäenwand liefern, oder wie beim Schwarzwild dauerhaft hohe Strecken bei der imageträchtigen Gesellschaftsjagd. So beschränkt sich sein Engagement für die Artenvielfalt auf die Hege von Reh und Hirsch mit Futtersack und Wahlabschuss nach Geweihmerkmalen.

Dies passt auch zu der scheinbar neuen Strategie der Jagdverbände, den Wolf willkommen heißen zu wollen – wenn er denn dann dem Jagdrecht unterliegt und man ihn entsprechend „regulieren“ kann, nach dem Motto: „Willkommen Wolf – wir begrüßen dich mit der Büchse in der Hand“. Die Rufe nach Regulations- und Dezimierungsbedarf werden in den bisher von Wölfen besiedelten Gebieten immer lauter, auch wenn kein negativer Einfluss auf die Beutetierbestände oder deren Bejagbarkeit, abzulesen an der Höhe der Jagdstrecken, festzustellen ist.

Die Freude von uns ökologischen Jägerinnen und Jägern über unsere Mitjäger Wolf und Luchs ist echt und unvoreingenommen.

Herzlichst Ihre
Elisabeth Emmert